

GR_GERICHTE PKG 2012 13 vom 23. November 2011

GR Gerichte, 2011-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2012_13

FR: GR_GERICHTE PKG 2012 13 du 23 novembre 2011

IT: GR_GERICHTE PKG 2012 13 del 23 novembre 2011

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 13

3 PKG 2012 Im vorliegenden Fall spricht grundsätzlich nichts gegen eine stille Lohnpfändung, zumal der Schuldner auch den Nachweis der rechtzeitigen Zahlung an das Betreibungsamt erbracht hat. Allerdings hat die Gläubigerin und Beschwerdeführerin einer stillen Lohnpfändung nie zugestimmt, im Gegenteil, in ihrem Schreiben vom 20. September 2011 hält sie explizit fest, mit der stillen Lohnpfändung nicht einverstanden zu sein. Sollte die Gläubigerin an ihrer Auffassung festhalten, ist es dem Kantonsgericht als Aufsichtsbehörde unter diesen Umständen verwehrt, das Betreibungsamt von der Einhaltung der Vorschrift betreffend die Anzeige der Lohnpfändung an den Arbeitgeber zu entbinden (Art. 99 SchKG). Das Betreibungsamt wird folglich angewiesen, dem Arbeitgeber des Schuldners die Lohnpfändung vorschriftsgemäss anzuzeigen. KSK 11 65 Urteil vom 23. November 2011 104

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.